GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

AZ: **813-2014**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 6. November 2014, mit der eine

Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Marchtrenk bzw. im Altstoffsammelzentrum Thalheim. Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk, Traunuferstraße 1, oder zum Altstoffsammelzentrum Thalheim, Am Thalbach 110 zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** und Grünabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Über die Biotonnensammlung hinausgehende Grün- und Strauchschnittmengen sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten in die Kompostieranlage Brandstätter in Thalheim oder zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk, Traunuferstraße 1 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter ..... EN 840-1
Kunststofftonne 80/90 Liter ..... EN 840-1
Kunststofftonne 110/120 Liter ..... EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter ..... EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter ..... EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter ..... EN 840-3
Kunststoffsäcke 60 Liter ..... EN 13592
Biosäcke 10-240 L ..... EN 13592, 13593

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

Biosäcke 10-15 Liter ..... EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter ..... EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und dem Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlung nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

a) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs. 8, lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung der Gemeinde binnen einem Monat anzuzeigen.

b) Die Kanalbenützungsgebühr ist bei den zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Baulichkeiten mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten fällig. Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die Kanalbenützungsgebühr ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes.

(2) Bei gewerblichen Bauwerken sowie bei Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die erstmalige Benützung der Gemeinde binnen eines Monates zu melden.

a) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

b) Die Kanalbenützungsgebühr endet mit dem auf die Veränderungsanzeige über die Durchführung der Abtrennung bzw. Stilllegung der Anlage oder des Anlagenteiles vom öffentlichen Kanal folgenden Monatsersten.

§ 6
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

GEMEINDE Weißkirchen AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun
Tel: 07243/56155-0
Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
www.weisskirchen.at

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 26. Juni 2014 außer Kraft

Der Bürgermeister

Norbert Höpoltseder